OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851142/2/MS – 851144/2

Datum:
Linz, 5. März 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die gemeinschaftliche Beschwerde 1. des E H, 2. der H H und 3. von Dipl. Ing. Dr. E H, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 2. Jänner 2019, GZ: BHGRBA-2018-49200/45-GOE und Ge20-67-2003, betreffend die Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage (mitbeteiligte Partei: M GmbH)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) wurde der M GmbH, K, die gewerberechtliche Genehmigung 1. für die Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines Zwischenlagers für Bodenaushub und mineralische Baurestmassen inklusive Betrieb einer Brecheranlage sowie für die Oberflächenwasserbeseitigung über eine Rückhaltemulde für die Ableitung der Niederschlagswässer aus den Flächen mit ungebundener Tragschicht und über eine Sickermulde für die Ableitung der Niederschlagswässer auf den Flächen mit dichter Oberfläche (Fläche für Asphaltgranulat) in K auf Grundstück Nr. 2xx, 2xx, 2xx, 2xx, und 2xx, KG K, und 2. für die Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Reduktion des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 20.07.2004, Ge20-67-2003, genehmigten Umschlages auf Gst. Nr. x, KG K, um 80 % der täglich genehmigten 370 Tonnen auf nunmehr 74 Tonnen, unter Beibehaltung der genehmigten LKW-Fahrbewegungen, auf Grundlage von § 81 Abs. 1 GewO, erteilt.

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten der beigezogenen Amtssachverständigen und stellt zu Spruchpunkt I. fest, dass durch die von den beantragten Änderungen ausgehenden Emissionen Staub und Lärm keine Gesundheitsgefährdung bei den Immissionspunkten bewirkt wird und die Zusatzbelastung an Lärm an den Immissionspunkten zu keiner maßgeblichen Veränderung führt, weswegen diese als rechtlich zumutbare Belästigung zu qualifizieren sind.
Zu Spruchpunkt II. wird begründend ausgeführt, das durchgeführte Ermittlungsverfahren habe ergeben, durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Anlage nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften sei zu erwarten, dass nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbare Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 1 Z. 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Gegen diesen Bescheid, der den Beschwerdeführern am 7. Jänner 2019 zugestellt worden ist, haben diese gemeinschaftlich mit Eingabe vom 3. Februar 2019 rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend Folgendes ausgeführt:

„Auf der Parzelle x nördliche Seite, beträgt die Breite des Fahrt- und Nutzungsrechtes drei Meter.
Laut Bescheid wurde lediglich eine Breite von 2,5 Meter angegeben. Weiters würde durch das nahe Anbringen der Lärmschutzwand eine Beschattung des Grundstückes erfolgen, und die Bewirtschaftung verschlechtern.

Der Bescheid gegen den wir Beschwerde erheben, wurde uns am 7.01.2019 per Post übermittelt.
Noch vor diesem Datum, also noch bevor wir den Bescheid erhielten, wurde auf der Parzelle x, nördliche Seite, mit den Bauarbeiten seitens der Fa. M begonnen."

Mit Schreiben vom 18. Februar 2019 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beifügung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben und wurde beantragt, die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen oder als unbegründet abzuweisen. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde verzichtet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Eingabe vom 5. Februar 2018 und unter Anschluss von Projektunterlagen beantragte die M GmbH die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung a) zur Errichtung und zum Betrieb von Zwischenlagern für nicht gefährliche Abfallarten nach § 74 und § 81 GewO und b) um Erteilung bzw. um Prüfung der Erfordernis einer wasserrechtlichen Bewilligung für die geplanten Anlagen gemäß § 32 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959.

Über dieses Ansuchen beraumte die belangte Behörde nach Durchführung des Vorverfahrens für 24. September 2018 eine mündliche Verhandlung an, zu der die Beschwerdeführer E und H H persönlich geladen wurden.

Mit Eingabe vom 22. September brachten die Nachbarn E und H H, Dr. MMag. I H und Dr. DI E H gemeinschaftlich Einwendungen vor, die der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen wurden.

Es wurde Folgendes vorgebracht:
„Unsere landwirtschaftlichen Gründe grenzen an der West- und Nordseite an den Genehmigungsflächen an. Der landwirtschaftlich genutzte Boden würde durch Beschattung, Staub- und Schmutzemissionen und einer Beeinträchtigung des natürlichen Wasserlaufes bei Starkregen oder Staunässe durch Versumpfung und Vermosung, stark an seiner Produktivität gemindert.

Dadurch würde ein gravierender wirtschaftlicher und damit verbrunden auch untragbarer finanzieller Schaden entstehen.

Weiters ist anzunehmen, dass im Falle einer Genehmigung selbst auch das Bauerwartungsland für Wohnzwecke bzw. einer Aussiedlung unseres landwirtschaftlichen Hofes unbrauchbar werden würde.

Weiters würde das heranwachsende Futter für die Milch- und zuchttier, und in weiterer Folge auch für die Menschen eine Gesundheitsgefährdung darstellen. Selbst die unbrauchbar gewordene landwirtschaftliche Nutzfläche am Ortsrand ist als Wohnbauerwartungsland wertlos.

Erwähnenswert ist auch die enorme Lärmbelastung, die wir immer wieder zu spüren bekommen.

Sehr wichtig erscheint uns auch die Tatsache, dass wir über das Grundstück Parz. Nr. 2xx bis zum öffentlichen Gut Parz. Nr. 2xx, seit der Errichtung der Abbiegespur, mit unseren Fahrzeugen, Maschinen und Geräten zu unseren anderen Grundstücken gefahren sind.

Festgestellt wird, dass seit einigen Monaten abends auf dem öffentlichen Gut, Parz. Nr. 2xx parkende Fahrzeuge und LKW der Firma M abgestellt wurden, welche die Durchfahrt behindern.

Ein ersessenes Nutz- und Fahrtrecht seit über sechzig Jahren besteht auf Parzelle x nördliche Seite, auf welches keinesfalls verzichtet werden kann.

Aus diesen angeführten Gründen sprechen wir uns ausdrücklich gegen die geplanten Genehmigungen aus.“

An der mündlichen Verhandlung am 24. September 2018 nahmen die Nachbarn E und H H, zugleich auch in Vertretung u.a. für Dr. MMag. I H und Dr. DI E H, teil und gaben folgende zusätzliche Stellungnahme ab:
„Zusätzlich zu unseren schriftlichen Einwänden die im Rahmen der mündlichen Verhandlung übergeben wurden, erheben wir Einwand gegen das gegenständliche Projekt, da bei der Projektsausführung unser Fahrtrecht über die Parzelle 2xx und 2xx zum öffentlichen Gut nicht mehr möglich wäre.“

Auf Basis der in der mündlichen Verhandlung vereinbarten Änderungen wurden durch die mitbeteiligte Partei ergänzende Projektunterlagen vorgelegt und wurde von der belangten Behörde je eine abschließende Stellungnahme aus dem Bereich Lärmtechnik, Luftreinhaltetechnik und Wasserbautechnik eingeholt.

In der Folge wurde von der belangten Behörde der mit ggst. Beschwerde bekämpfte Bescheid erlassen, der den Beschwerdeführern zugestellt wurde.

In nördlicher Richtung schließt an das Gst. x, KG K, das Gst. x, KG K, an. Dieses Grundstück steht im Eigentum von H und E H und ist im Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesen und unbebaut.

Der festgestellt Sachverhalt ergibt sich zweifellos aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG entfallen, da eine solche zur Klärung des Sachverhalts nicht erforderlich war, da sich dieser bereits aus der Aktenlage ergab und die mündliche Verhandlung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ, zumal reine Rechtsfragen zu klären waren. Darüber hinaus hat keine der Parteien eine mündliche Verhandlung beantragt. Die belangte Behörde verzichtete im Vorlageschreiben explizit darauf.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 74 Abs. 2 GewO dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,
1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Gemäß § 81 Abs. 1 GewO bedarf, wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen,

als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

Gemäß § 77 Abs. 1 GewO ist die Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

Gemäß § 75 Abs. 1 GewO ist unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.

Nach § 42 Abs. 1 sind Parteien im Verfahren, betreffend die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer gewerblichen Betriebsanlage, unbeschadet des (hier nicht in Betracht kommenden) folgenden Satzes, nur jene Nachbarn, die spätestens bei der Augenscheinsverhandlung Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1, 2, 3 oder 5 erheben, und zwar vom Zeitpunkt ihrer Einwendungen an.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung dargetan hat, liegt eine Einwendung im Sinne dieser Gesetzesstelle nur dann vor, wenn der Nachbar die Verletzung eines subjektiven Rechtes geltend macht. Dem betreffenden Vorbringen muss jedenfalls entnommen werden können, dass überhaupt die Verletzung eines subjektiven Rechtes behauptet wird, und ferner, welcher Art dieses Recht ist. Das heißt, es muss auf einen oder mehrere der im § 74 Abs. 2 Z 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994, im Falle des § 74 Abs. 2 Z 2 leg.cit. auf einen oder mehrere der dort vorgesehenen Alternativtatbestände (Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder eine "in anderer Weise" auftretende Einwirkung) abgestellt sein.

Mit dem Vorbringen betreffend des Fahrt- und Nutzungsrechtes an der Nordseite des Gst. x, KH K, wenden die Beschwerdeführer sinngemäß die Gefährdung eines

dinglichen Rechts im Sinn des § 74 Abs. 2 Z. 1 GewO ein. Dieses Vorbringen stellt grundsätzliche eine zulässige Einwendung dar.
Gegenständlich ist das vom Vorbringen erfasste Fahrtrecht über das Gst. x, KG K, im Grundbuch nicht eingetragen.
Die Begründung von Servituten, zu denen auch das Fahrtrecht zählt, erfolgt mittels Titel und Modus. Als Titel wurde von den Beschwerdeführern im durchgeführten behördlichen Verfahren die Ersitzung angegeben.
Bei unbeweglichen Sachen, wie etwa bei einem Grundstück, stellt die Einverleibung im Grundbuch, also die Eintragung in das C-Blatt, den Modus dar. Wie bereits angeführt ist das ggst. Servitut jedoch im Grundbuch nicht eingetragen. Im Fall der Ersitzung eines Servituts hat der Berechtigte dafür zu sorgen, dass dieses im Grundbuch eingetragen wird, notfalls im Weg der Klage.
Die Feststellung, ob auf dem Gst. x, KG K, ein Servitut begründet ist, obliegt den Zivilgerichten.

Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit diesem Vorbringen noch auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Juni 2004, 2002/04/0019 zu verweisen, in der Folgendes ausgesprochen worden ist:
„Zwar sind nach dem E vom 27. Mai 1986, Zl. 85/04/0183, unter den nach § 77 Abs. 1 GewO 1994 zu schützenden Dienstbarkeiten im Sinn des § 74 Abs. 2 Z. 1 leg. cit. auch solche Dienstbarkeiten zu verstehen, die auf der Betriebsliegenschaft selbst haften. Da aber den Gegenstand der der Behörde nach § 77 Abs. 1 leg. cit. - unter dem Gesichtspunkt öffentlicher Interessen - obliegenden Prüfung nicht die mit der Errichtung der Betriebsanlage selbst verbundenen Veränderungen bilden, sondern die von ihr ausgehenden Gefährdungen, Belästigungen oder sonstigen nachteiligen Einwirkungen, die von der errichteten und betriebenen Betriebsanlage ausgehend auf ihre Umgebung, insbesondere die Nachbarn samt ihrem Eigentum und ihren dinglichen Rechten, voraussichtlich einwirken, kann es zu einer gemäß § 77 Abs. 1 iVm § 74 Abs. 2 Z. 1 leg. cit. relevanten Gefährdung einer Dienstbarkeit nur durch den Betrieb der Betriebsanlage kommen, also nur dann, wenn die zu genehmigende Betriebsanlage und die fragliche Dienstbarkeit grundsätzlich nebeneinander bestehen können. Bewirkt hingegen die Errichtung der Betriebsanlage zwingend die dauernde Unmöglichkeit der Ausübung der Dienstbarkeit, so ist nach der herrschenden Lehre und Rechtsprechung schon damit die Dienstbarkeit untergegangen (vgl. zum Untergang der Dienstbarkeit durch die dauernde Unmöglichkeit der Ausübung das zitierte E, Zl. 85/04/0183). Ob unter solchen Umständen - unter dem Gesichtspunkt der bestehenden privatrechtlichen Rechtsverhältnisse - die Errichtung der Betriebsanlage zulässig ist, ist eine ausschließlich in die Zuständigkeit der Zivilgerichte fallende Frage des privaten Rechts.“

Bereits durch die Errichtung der beantragten Änderung der ggst. Betriebsanlage, konkret durch die Errichtung einer 3 m hohen Lärmschutzwand, die die gesamte Nordseite des Gst. x, KG K, abdeckt, wird die Ausübung der eingewandten Dienstbarkeit, nämlich des Fahr- und Nutzungsrechtes, dauernd unmöglich, sodass damit die Dienstbarkeit, sofern sie ordnungsgemäß begründet wäre, untergegangen ist und daher eine Beeinträchtigung durch den Betrieb der beantragten Änderung nicht mehr möglich ist.

Weiters wurde in der Beschwerde vorgebracht, dass durch die Beschattung des Grundstückes infolge der Anbringung der Lärmschutzwand die Bewirtschaftung verschlechtert würde.
Damit könnte einerseits eine Belästigung durch Beschattung im Sinn der Z. 2 oder eine Gefährdung des Eigentums im Sinn der Z. 1 eingewendet worden sein.

Konkret handelt es sich beim jenem Grundstück, welches in nördlicher Richtung an das Gst. x, KG K anschließt, um eine solches, welches in der Widmung Grünland gelegen ist und als landwirtschaftliche Nutzfläche verwendet wird. Eine Wohnbebauung ist nicht gegeben, sondern sind die Beschwerdeführer, H und E H, dessen Eigentümer, ohne dort zu wohnen, sodass eine persönliche Belästigung oder Gefährdung der Gesundheit nicht zulässig eingewendet werden kann.

Die Einwendungsmöglichkeit beschränkt sich daher auf Z. 1, wonach u.a. das Eigentum der Nachbarn nicht gefährdet werden darf.
Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Judikatur die Auffassung, dass der Nachbar im gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren nur den Schutz seines Eigentums vor der Vernichtung der Substanz, aber nicht jede Minderung des Verkehrswertes seines Eigentums geltend machen kann. Einer solchen Vernichtung der Substanz ist allerdings der Verlust deren Verwertbarkeit gleichzuhalten, der bereits dann anzunehmen ist, wenn die nach der Verkehrsauffassung übliche bestimmungsgemäße Sachnutzung oder Verwertung ausgeschlossen ist. Wendet sich daher der Nachbar gegen die zur Bewilligung beantragte Anlage aus dem Grund der Eigentumsgefährdung, so hat er durch ein konkretes Vorbringen nicht bloß darzutun, dass durch die begehrte Genehmigung sein Eigentum berührt wird, sondern auch, dass dieses über eine bloße Minderung des Verkehrswertes hinaus in seiner Substanz bedroht ist, wozu auch der Verlust der Verwertbarkeit im dargelegten Sinn zählt (vgl. VwGH 27.8.2014, Ro 2014/05/0057, mwN).

Eine Gefährdung des Eigentums und damit eine Gefährdung dinglicher Rechte iSd § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 besteht nur dann, wenn diese in ihrer Substanz bedroht werden, indem ihre bestimmungsgemäße Nutzung auf Dauer unmöglich gemacht wird.

Der Nachbar kann nur den Schutz seines Eigentums vor Vernichtung der Substanz geltend machen, nicht aber eine (bloße) Minderung des Verkehrswertes. Einer solchen Vernichtung der Substanz ist der Verlust der Verwertbarkeit gleichzuhalten, der bereits dann anzunehmen ist, wenn die nach der Verkehrsauffassung übliche bestimmungsgemäße Sachnutzung oder Verwertung ausgeschlossen ist.

In der Beschwerde wurde geltend gemacht, dass durch die Genehmigung der beantragten Änderung der Betriebsanlage der mitbeteiligten Partei eine

Verschlechterung der Bewirtschaftung eintreten wird, eine Bedrohung des Eigentums in seiner Substanz wird von den Beschwerdeführern nicht geltend gemacht.

Der bestimmungsgemäße Gebrauch des Grundstückes wird durch die Errichtung der Lärmschutzwand an der Nordseite des Gst. x, KG K, nicht unterbunden, kann das in Rede stehende Grundstück doch weiterhin als landwirtschaftliche Anbaufläche oder Grünfläche betrieben werden, auch wenn eine Ertragsminderung unter Umständen, abhängig von der Nutzung und Bodenbeschaffenheit, nicht ausgeschlossen werden kann.

Wie aus der zitierten Judikatur zu entnehmen ist wird das Eigentum vor der Vernichtung der Substanz oder dem Verlust der Verwertbarkeit der Substanz geschützt. Nicht geschützt ist jedoch eine „bloße“ Verschlechterung der Bewirtschaftung und kann eine solche auch nicht unter § 74 Abs. 1 Z 1 GewO subsumiert werden und stellt daher die Verschlechterung der Bewirtschaftung kein von § 74 Abs. 1 Z 1 GewO erfasstes subjektiv-öffentliches Recht dar und können rechtserheblich auch nicht vorgebracht werden.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß